

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen) in Thüringen

Rundschreiben zur Anwendung des Masernschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. März 2020 ist das vom Deutschen Bundestag beschlossene „**Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention**“ (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Im Rahmen des gesetzlichen Beratungsauftrages informiert Sie das TMBJS, Abteilung 4, Referat 4 3 Heimaufsicht, erzieherische Hilfen hiermit über die sich Ihnen in diesem Zusammenhang stellenden Anforderungen. Geändert werden mit o. g. Gesetz Regelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG). Insbesondere § 20 Abs. 8 bis 13 IfSG neuer Fassung sind für Träger von Einrichtungen von Bedeutung und regeln den Umfang, der künftig durch die jeweilige Einrichtungsleitung zu beachtenden Nachweis- und Dokumentationspflichten.

Künftig müssen grundsätzlich alle nach 1970 geborenen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (d. h. auch in teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, Internaten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche) betreut werden bzw. regelmäßig tätig sind, gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Der Nachweis ist grundsätzlich vor Beginn der Betreuung bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit in der Einrichtung zu erbringen. **Wird kein Nachweis vorgelegt, darf grundsätzlich keine Betreuung oder Beschäftigung erfolgen.** Nach der Gesetzesbegründung (vgl. Drucksache 19/13452) dürfe die Masernimpfpflicht allerdings nicht dazu führen, dass eine Inobhutnahme und nachfolgende Unterbringung aus Kinderschutzgesichtspunkten unterbleibt, weil kein hinreichender Impfschutz des betreffenden Kindes oder Jugendlichen besteht bzw. nachgewiesen werden kann. Daher besteht für die betreuten Personen eine vierwöchige Übergangszeit, nach der diese erst einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Personen, die in einer Einrichtung tätig werden sollen, müssen den **Nachweis vor Aufnahme der Tätigkeit** erbringen. Personen, die am 1. März

Ihr/e Ansprechpartner/in
Horst Plass

Durchwahl
Telefon +49 361 57-3411364

Horst.Plass@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-6562/20-12-4450/2020

Erfurt,
10. März 2020

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

Das zuständige Gesundheitsamt des betreffenden Landkreises bzw. der betreffenden kreisfreien Stadt überprüft im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung das Verfahren der Umsetzung der Masernschutz-Nachweispflicht. Verantwortlich für die Dokumentation und Darlegung des Impfstatus der Betreuten und Tätigen in der Einrichtung ist die jeweilige Einrichtungsleitung. Verstöße gegen die Regelungen des Masernschutzgesetzes durch die verantwortliche Leitung einer Einrichtung sowie durch die zur Vorlage verpflichteten Person können mit Bußgeldern geahndet werden. Sofern Kinder und Jugendliche, die bereits in den betreffenden Einrichtungen betreut werden oder Personen, die bereits in den betreffenden Einrichtungen tätig sind, den erforderlichen Nachweis nicht rechtzeitig erbringen, muss das Gesundheitsamt informiert werden. Im Einzelfall wird dort entschieden, ob ggf. Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden.

Unter dem folgenden Link finden Sie weitergehende Informationen des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) zum Masernschutzgesetz:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>

Dort ist ebenfalls ein Fragenkatalog zum Thema hinterlegt, der fortlaufend aktualisiert wird.

Entsprechend der obigen Erläuterungen werden die gesetzlichen Änderungen, im Rahmen des Masernschutzgesetzes, maßgeblich über die öffentlichen Gesundheitsämter geprüft und überwacht. Erweiterte Nachweispflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen) entstehen anlasslos nicht.

Insofern nach Inkrafttreten des Gesetzes weitere grundlegende Problemstellungen bzw. Rückfragen aufkommen, werden wir Sie darüber erneut informieren. Wir bitten Sie diese Information innerhalb Ihres Trägers an die zuständigen Einrichtungsleitungen weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viola Gehrhardt
Referatsleiterin